An die
örtlich zuständige Bauaufsichtsbehörde

☐ Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
- Abteilung 6 -
☐ Bauamt Bremen-Nord
☐ Bauordnungsamt Bremerhaven

Erklärung des / der Tragwerksplaners/in zur Prüfpflicht der Standsicherheitsnachweise nach Kriterienkatalog gem. Anlage 2 der BremBauVorlV i.V.m.

☐ § 3 Nr. 5 BremBauVorlV für bauliche Anlagen
☐ § 4 Abs. 1 Nr. 5 BremBauVorlV für Werbeanlagen

zum Aktenzeichen (falls vorhanden)

Bezeichnung des Bauvorhabens

Name, Vorname / Firma des Bauherren

Straße und Haus-Nr des Bauvorhabens

PLZ, Ort des Bauvorhabens

Kurzbezeichnung des Vorhabens

Gebäudeklasse nach § 2 Abs. 3 BremLBO

Tragwerksplaner/in nach § 66 Abs. 2 BremLBO:

Name, Vorname

Straße und Haus-Nr.

PLZ, Ort

Telefon: Fax:

E-Mail:

Nachweis der Qualifizierung als

☐ Tragwerksplaner mit Listeneintrag bei der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen

Nr. in der Tragwerksplanerliste:

☐ gleichgestellte Qualifikation

Bezeichnung / Kammer und Nr. in der Tragwerksplanerliste:

Erklärung des / der Tragwerksplaners/in:

Kriterien nach Anlage 2 der BremBauVorlV

1.	Die Baugrundverhältnisse sind eindeutig und erlauben eine übliche Flachgründung entsprechend DIN EN 1997-1/DIN 1054. Ausgenommen sind Gründungen auf setzungsempfindlichem Baugrund.	☐ ja ☐ nein
2.	Bei erddruckbelasteten Gebäuden beträgt die Höhendifferenz zwischen Gründungssohle und Erdoberfläche maximal 4 m. Einwirkungen aus Wasserdruck müssen rechnerisch nicht berücksichtigt werden.	☐ ja ☐ nein
3.	Angrenzende bauliche Anlagen oder öffentliche Verkehrsflächen werden nicht beeinträchtigt. Nachzuweisende Unterfangungen oder Baugrubensicherungen sind nicht erforderlich.	☐ ja ☐ nein
4.	Die tragenden und aussteifenden Bauteile gehen im Wesentlichen bis zu den Fundamenten unversetzt durch. Ein rechnerischer Nachweis der Gebäudeaussteifung, auch für Teilbereiche, ist nicht erforderlich.	☐ ja ☐ nein
5.	Die Geschossdecken sind linienförmig gelagert und dürfen für gleichmäßig verteilte Lasten (kN/m^2) und Linienlasten aus nichttragenden Wänden (kN/m) bemessen werden. Geschossdecken ohne ausreichende Querverteilung erhalten keine Einzellasten.	☐ ja ☐ nein
6.	Die Bauteile der baulichen Anlage oder die bauliche Anlage selbst können mit einfachen Verfahren der Baustatik berechnet oder konstruktiv festgelegt werden. Räumliche Tragstrukturen müssen rechnerisch nicht nachgewiesen werden. Besondere Stabilitäts-, Verformungs- und Schwingungsuntersuchungen sind nicht erforderlich.	☐ ja ☐ nein
7.	Außergewöhnliche sowie dynamische Einwirkungen sind nicht vorhanden. Beanspruchungen aus Erdbeben müssen rechnerisch nicht verfolgt werden.	☐ ja ☐ nein
8.	Besondere Bauarten wie Spannbetonbau, Verbundbau, Leimholzbau und geschweißte Aluminiumkonstruktionen werden nicht angewendet.	☐ ja ☐ nein
9.	Allgemeine Rechenverfahren zur Bemessung von Bauteilen und Tragwerken unter Brandeinwirkung werden nicht angewendet	☐ ja ☐ nein

Die vorgenannten **Kriterien nach Anlage 2 der BremBauVorlV** sind ausnahmslos erfüllt. (Die Anwendungshinweise (Erläuterungen) zum Kriterienkatalog in der aktuellen Fassung wurden berücksichtigt)	☐ ja ☐ nein
Eine bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist somit nicht erforderlich	☐ ja ☐ nein

Ort, Datum	**Unterschrift Tragwerksplaner/in und Verfasser/in des Standsicherheitsnachweises**